

53. 1. Kann der Übergang des Eigentums an einer beweglichen Sache auch an die Bezahlung einer nicht in dem Veräußerungsgeschäft wurzelnden, künftig entstehenden Forderung geknüpft werden? Ist insbesondere ein Eigentumsvorbehalt zulässig, durch den sich der Veräußerer einer beweglichen Sache das Eigentum an dieser und allen dem Erwerber weiterhin zu liefernden Sachen vorbehält, bis er wegen aller aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Erwerber entstandenen und noch entstehenden Forderungen Befriedigung erlangt hat?

2. Zur Frage der Sorgfaltspflicht des Erwerbers einer beweglichen Sache bei der Sicherungsübereignung.

BGB. §§ 455, 932, 933.

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1935 i. S. Firma E. (Vekl.) w. Firma L. (Kl.). II 283/34.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin, die neben einem Sägewerk und einer Furnierfabrik die Einfuhr und Lagerung überseeischer und inländischer Hölzer und Furniere betreibt, stand seit Jahren in Geschäftsverbindung mit der R.-W. in L., einer Möbelfabrik, die laufend große Mengen Holz der genannten Art von ihr bezog und zu Möbeln verarbeitete. Die Umschlüsse wurden in der Regel in der Weise getätigt, daß ein Vertreter der Möbelfabrik das Holz auf den Lagerplätzen der Klägerin ausuchte und mit einem Bevollmächtigten der Klägerin einen Verkaufsschein unterschrieb, der den Inhalt des einzelnen Geschäfts vollständig wiedergab und am Kopfe in fettgedruckter Schrift den Hinweis darauf enthielt, daß der Kauf unter Anerkennung der auf der Rückseite des Scheins aufgedruckten allgemeinen Lieferungsbedingungen zustande gekommen sei. In diesen allgemeinen Lieferungsbedingungen stand unter Nr. 4 der Satz:

Bis zur restlosen Bezahlung der Ware (bei Zahlung in Akzepten oder Kundenpapieren bis zur vollen Bareinlösung auch der etwaigen Prolongation) verbleibt die Ware mein unumschränktes Eigentum. Seit Anfang 1931 wurden durchweg Verkaufsscheine verwendet, in denen der vorgenannte Satz mittels eines in der Form und Stärke

der Typen der übrigen Druckschrift angenäherten Stempelaufdrucks durch die Worte ergänzt war:

ebenso die von mir gelieferte und bereits bezahlte Ware.

Die den einzelnen Lieferungen beigegebenen oder vorausgeschickten Rechnungen der Klägerin wiesen auf der Rückseite — wenigstens in allen hier in Betracht kommenden Fällen — dieselben allgemeinen Lieferungsbedingungen auf, wie die Verkaufsscheine. Jedoch lautete in ihnen der oben erwähnte Zusatz zu der Bedingung unter Nr. 4 der Verkaufsbedingungen folgendermaßen:

Von mir gelieferte, bereits bezahlte, aber noch vorhandene Ware haftet gleicherweise unter Berücksichtigung etwaiger Qualitätsminderung für alle meine noch offenstehenden Forderungen.

In der dargelegten Weise bezog die R.-AG. von der Klägerin in den Monaten September 1931 bis Anfang Mai 1932, von anderen Abschlüssen abgesehen, auch die den Gegenstand der Klage bildenden Holz mengen. Nach Empfang einer Rechnung vom 8. April 1932, die sich auf eine andere Lieferung bezog, stellte sie in zwei Schreiben an die Klägerin das Verlangen, die auf der Rückseite der Rechnung stehenden allgemeinen Lieferungsbedingungen, insbesondere deren Nr. 4 „ein für allemal zu streichen“ und umgehend ausdrücklich mitzuteilen und zu bestätigen, daß diese Bedingungen auf den Rechnungen für die R.-AG. nicht maßgebend seien. Die Klägerin gab eine ausweichende Antwort und behielt diese Haltung allem Anschein nach auch späterhin bei, als die R.-AG. ihr Ersuchen in allgemeiner Form wiederholte und nunmehr auch die Streichung der in den Auftragsbestätigungen und Verkaufsscheinen der Klägerin vorkommenden, den Eigentumsvorbehalt betreffenden Vermerke forderte. Jedenfalls wies die über die letzte der hier in Betracht kommenden Lieferungen ausgestellte Rechnung der Klägerin vom 7. Mai 1932 den beanstandeten Eigentumsvorbehalt noch auf. Die Lieferungen, die den Gegenstand der Klage bilden, sind sämtlich bezahlt. Die Vertragsschließenden waren sich von jeher darüber einig, daß mit der Verarbeitung der gelieferten Hölzer das Eigentum der Klägerin an ihnen auf jeden Fall erlosch.

Im August 1933 stellte die R.-AG. ihre Zahlungen ein. In diesem Zeitpunkte betrug ihre Schuld an die Klägerin mehr als 81000 RM. Jetzt nahm die Klägerin eine Bestandsaufnahme der von ihr an die R.-AG. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten — be-

zahlten und unbezahlten — Furniermengen in den Betriebsträumen der Schuldnerin vor. Dabei stellte sie fest, daß sich die Beklagte einen Teil dieser Hölzer — die Klägerin schätzt den Wert auf rund 30 000 RM. —, darunter gerade auch die von der Klägerin auf Grund der oben bezeichneten Abschlüsse aus den Monaten September 1931 bis Mai 1932 gelieferten Holzmengen, zur Sicherheit für einen der R.-AG. fortlaufend gewährten Kredit von mehr als einer halben Million RM. durch die Kreditschuldnerin hatte übereignen lassen. Die noch auf den Grundstücken der R.-AG. lagernden Holzmengen waren durch verschiedene Vorrichtungen als Eigentum der Beklagten gekennzeichnet. Die Übereignung hatte, nachdem sich die Beklagte schon im Dezember 1931 durch Forderungsabtretungsvertrag eine gewisse Sicherheit für den gewährten Kredit verschafft hatte, auf Grund eines zwischen der Beklagten und der R.-AG. im November 1932 geschlossenen Sicherungsübereignungsvertrags stattgefunden, wobei die Übergabe — hinsichtlich der Übertragung des unmittelbaren Besitzes an die Beklagte herrscht unter den Parteien Streit — durch die Vereinbarung eines unentgeltlichen Verwahrungsvertrags mit der Maßgabe ersetzt worden war, daß das Eigentum an den zur Zeit des Vertragschlusses vorhandenen Warenbeständen mit dem Vertragschluß, das Eigentum an den künftig im Wege des Austausch und zum Zwecke des Erlases für verbrauchte Stücke hinzutretenden Beständen mit der Einlagerung auf die Beklagte übergehen sollte. Die Sicherungsgeberin (R.-AG.) hatte die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, daß der Wert der übereigneten Waren stets mindestens 320 000 RM. betrug. Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der R.-AG. trat der Konkursverwalter anstelle der Gemeinschuldnerin in den Verwahrungsbesitz ein. Er zog aber die sicherungshalber übereigneten Holzbestände nicht zur Konkursmasse. Zur Zeit der Konkursöffnung schuldete die R.-AG. der Klägerin aus Warenlieferungen etwa 60 000 RM.

Die Klägerin nimmt das Eigentum an einem Teil der von ihr an die R.-AG. auf Grund der oben bezeichneten Abschlüsse in den Monaten September 1931 bis Mai 1932 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, wenngleich bezahlten Holzmengen mit der Behauptung für sich in Anspruch, daß das Schuldkonto der R.-AG. in keinem Zeitpunkte der Geschäftsverbindung mit ihr voll ausgeglichen gewesen sei. Sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen,

daß von dem Konkursverwalter der R.-AG. die in der Klageschrift bezeichneten Hölzer an die Klägerin herausgegeben würden.

Die Beklagte ist der Meinung, ein Eigentumsvorbehalt der hier in Frage kommenden Art widerspreche, falls er so aufzufassen sei, daß das Eigentum an der verkauften Ware trotz deren Bezahlung beim Verkäufer verbleiben solle, dem Sinn der §§ 433, 455 BGB. Er sei auch sittenwidrig und daher rechtungültig. Soweit er Bestand gehabt habe, sei er durch die Bezahlung der Hölzer erloschen. Aus der Fassung der Nr. 4 der Lieferungsbedingungen der Klägerin sei für diese günstigenfalls zu folgern, daß nach dem Willen der Vertragsschließenden das Eigentum an der Ware bei deren Bezahlung auf die Käuferin übergehen und ein schuldrechtlicher Anspruch der Verkäuferin auf Abschluß eines die Rückübertragung des Eigentums bezweckenden Sicherungsübereignungsvertrags entstehen solle. Ein derartiger Rückübereignungsvertrag aber sei zwischen den Parteien der Kaufverträge in keinem einzigen Falle geschlossen worden. Im übrigen beruft sich die Beklagte auf ihren guten Glauben, da ihr beim Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags vom November 1932 von den Direktoren der R.-AG. erklärt worden sei, die übereigneten Waren seien voll bezahlt und unbefränktes Eigentum der Sicherungsgeberin.

Dem letzten Einwande gegenüber macht die Klägerin geltend, die Beklagte habe, seitdem sich die finanzielle Lage der R.-AG. verschlechtert habe, in deren Betrieb einen ständigen Beobachter abgeordnet, der ihr über alle wichtigen Vorkommnisse laufend habe Bericht erstatten müssen. Infolgedessen habe sie auch Kenntnis von dem Eigentumsvorbehalt der Klägerin an den einzelnen Holzsendungen erhalten.

Die Beklagte ist im ersten und zweiten Rechtszug unterlegen. Ihre Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

I. Zur Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts.

1. Die Revision ist der Ansicht, eine allgemeine Lieferungsbedingung, durch die sich der Lieferant einer Ware bei jeder Lieferung das Eigentum nicht nur bis zur Bezahlung des betreffenden Warenpostens, sondern bis zur Bezahlung aller weiteren — vorangegangenen und künftigen — Warenlieferungen innerhalb derselben Geschäftsz-

verbindung vorbehalten, verstoße gegen die Rechtsordnung. Sie gehe weit über die Grenzen des § 455 BGB. hinaus und sei daher als Eigentumsvorbehalt rechtlich unzulässig und unwirksam.

Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Der Eigentumsvorbehalt bildet im heutigen Wirtschaftsleben bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung das kaum zu entbehrende Sicherungsmittel des Warengläubigers gegen das Überhandnehmen der Sicherungsübereignung, durch die sich der Geldkreditgeber, häufig zum Nachteile des Warenlieferers, vor den Folgen der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit des Kreditnehmers zu schützen sucht. Der Eigentumsvorbehalt vermag den ihm zugeordneten Sicherungszweck auch zu erfüllen, da er einer weitgehenden rechtlichen Ausgestaltung fähig ist. Als dinglichem Rechtsgeschäft, das den Übergang des Eigentums an den Eintritt einer bestimmten Tatsache knüpft, kommt dem Eigentumsvorbehalt gegenüber dem zugrunde liegenden schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte eine durchaus selbständige Bedeutung zu. Er kann daher nicht nur bei Kaufgeschäften, sondern auch bei Veräußerungsgeschäften anderer Art vereinbart werden. In der Regel wird er der Sicherung der Forderung aus dem zugrunde liegenden Schuldverhältnisse dienen, beim Kauf einer beweglichen Sache also der Sicherung des Anspruchs auf die Zahlung des Kaufpreises. In seinen Bereich kann aber auch die Sicherung von Ansprüchen fallen, die ihren Entstehungsgrund in anderen Rechtsgeschäften der Vertragsschließenden haben (vgl. RGUrt. v. 9. Juli 1909 VII 478/08, auszugsw. abgedr. im Recht 1909 Nr. 2376; RG. in RDZG. Bd. 33 S. 271; Staudinger-Kober BGB. II 2 § 455 Anm. I 3; Pland BGB. II 2 § 455 Anm. 7; Düringer-Hachenburg-Hoeniger BGB. Vorbem. zu § 368 Anm. 140; RGRKomm. z. BGB. § 455 Anm. I 2, II 5; Rühl Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft in Wchbl. der Berl. Jur. Fakultät S. 79 flg.; a. M. Menje I RD. § 43 S. 256). Die Vertragsschließenden sind also bei der Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts in der Bestimmung der Tatsache, von deren Eintritt das Erlöschen des Vorbehalts abhängig sein soll, grundsätzlich frei.

Die Vorschrift des § 455 BGB. steht dem nicht entgegen. Sie stellt nur eine Auslegungsregel dar für den Fall, daß der Übergang des Eigentums von der Bezahlung des Kaufpreises gerade der zu übereignenden Sache abhängig gemacht worden ist. Sie berechtigt aber nicht zu dem Schluß, daß der Erwerb des Eigentums beweglicher

Sachen nicht an eine andere, weitergehende Bedingung geknüpft werden kann. So ist auch in der vorerwähnten Entscheidung des VII. Zivilsenats gerade in Würdigung der Vorschrift des § 455 ausgeführt, eine Eigentumsübertragung könne auch an die aufschiebende Bedingung geknüpft werden, daß der Erwerber zuvor seine Schulden auch aus anderen Geschäften an den Veräußerer bezahle, selbst wenn der Preis für die mit dem Vorbehalt belastete Sache voll gedeckt sein sollte. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Denn bei dem Erwerb des Eigentums beweglicher Sachen ist die Einigung, anders als bei dem Erwerb von Grundstücken, nicht bedingungsfeindlich. Die Frage, ob gegenüber der Vorschrift des § 433 BGB. auch eine Abrede Bestand hätte, wonach der Käufer einer beweglichen Sache überhaupt nicht Eigentümer der Kaufsache werden soll, braucht hier nicht geprüft zu werden, weil eine solche Abrede, wie noch darzulegen sein wird, hier nicht vorliegt, obschon zuzugeben ist, daß der in Frage kommende Eigentumsvorbehalt besonders weit gefaßt ist.

Sind aber die Vertragsschließenden bei der Festsetzung der Bedingungen, von deren Eintritt sie das Erlöschen des Eigentumsvorbehalts abhängig machen wollen, frei, so sind Bedenken grundsätzlicher Art nicht dagegen zu erheben, daß der Eigentumsübergang an die Bezahlung erst künftig entstehender Forderungen des Gläubigers gegen denselben Schuldner geknüpft wird. Der Vergleich mit der Sicherungsübereignung liegt nahe. Zu ihren Gunsten hat das Reichsgericht in ständiger Übung die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß jemand eine Sache, die er zu erwerben beabsichtigt, mit der Wirkung weiter veräußert, daß sie alsbald nach dem Erwerbe Eigentum des anderen Teils wird und der erste Erwerber nur den unmittelbaren Fremdbesitz behält. Aus dieser Rechtsprechung hat der VII. Zivilsenat schon in der erwähnten Entscheidung vom 9. Juli 1909 die Folgerung gezogen, daß für den Eigentumsvorbehalt auch eine Abrede Bestand haben müsse, die zur Bedingung mache, daß das Eigentum an künftig zu liefernden Sachen erst nach Erfüllung der gegenüber dem Veräußerer erwachsenen Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehe, ja, daß nicht einmal Bedenken darüber obwalten könnten, daß sich der Verkäufer das Eigentum im voraus nicht bloß bis zur Zahlung des Kaufpreises für die veräußerten Sachen, sondern bis zur Befriedigung anderweitiger Ansprüche vorbehalten dürfe. Die Entscheidung beantwortet nicht ausdrücklich die Frage, ob zu den

anderweitigen Ansprüchen im Sinne dieser Ausführungen nur solche Forderungen zählen, die zur Zeit der Vereinbarung des Vorbehalts bereits bestehen, oder ob auch an Ansprüche gedacht ist, die erst in der Zukunft zur Entstehung gelangen. Wenn es aber zulässig ist, sich das Eigentum an erst künftig zu liefernden Sachen vorzubehalten und das Erlöschen des Vorbehalts an die Befriedigung von Ansprüchen zu knüpfen, die mit dem jeweiligen Veräußerungsgeschäft in keinem Zusammenhange stehen, dann kann es rechtlich keinen Unterschied machen, ob zur Zeit der Vereinbarung des Vorbehalts jene anderweitigen Ansprüche bereits vorhanden oder ob sie von den Vertragsschließenden nur als künftig entstehend ins Auge gefaßt waren, sofern nur ihre Bestimmbarkeit dem Rechtsgrunde nach hinreichend gewahrt blieb. Ein Eigentumsvorbehalt der hier gedachten Art wird zu rechtlichen Bedenken um so weniger Anlaß geben, als er in der Regel seine sachliche und zeitliche Beschränkung in sich selbst tragen wird. Ist die mit dem Eigentumsvorbehalt belastete Ware bezahlt und auch jede andere Forderung des Gläubigers beglichen, dann ist die gesetzliche Bedingung eingetreten und das Eigentum endgültig auf den Erwerber übergegangen. Ein Wiederaufleben des Vorbehalts als Folge der Entstehung neuer Forderungen des Gläubigers würde ohne eine entsprechende vertragliche Einigung der Beteiligten (Sicherungsübereignung) nicht in Frage kommen können.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der hier in Betracht kommende Eigentumsvorbehalt vom Standpunkte der Vertragsfreiheit aus zulässig sei, ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Die Revision meint, es müsse auf jeden Fall verlangt werden, daß in allgemeinen Lieferungsbedingungen enthaltene besonders weitgehende Klauseln klar und unmißverständlich seien. Diesem Erfordernisse sei im vorliegenden Falle nicht genügt. Die auf den Rechnungen befindliche Klausel habe einen anderen Inhalt als der Vorbehalt auf den Verkaufsscheinen. Jene beziehe sich offensichtlich nur auf andere, bereits gelieferte Ware und spreche auch nur von einer Haftung, nicht von einem Eigentumsvorbehalt. Die Nr. 4 der den Verkaufsscheinen aufgedruckten allgemeinen Lieferungsbedingungen habe ursprünglich nur den reinen Eigentumsvorbehalt des § 455 BGB. enthalten; der Stempelaufdruck: „ebenso die von mir gelieferte und bereits bezahlte Ware“ passe aber zu dem ursprünglichen Wortlaut so wenig, daß die Klausel nunmehr geradezu „schleierhaft“ werde.

Der Vorbehalt setze für jede neue Lieferung jedesmal wieder fest, daß sie selbst erst bei ihrer vollen Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergehe, und füge nur hinzu, daß gleiche gelte auch für die bereits früher gelieferten und schon bezahlten Posten. Dies bedeute dem gewöhnlichen Wortsinne nach, auf den es hier ankomme, nur, daß auch die früher gelieferten und bezahlten Waren Eigentum der Klägerin bleiben sollten, bis der neue Posten, auf den sich der Verkaufsschein beziehe, ebenfalls bezahlt sei. Es könne auf sich beruhen, ob der nachträgliche Eigentumsvorbehalt für die früheren Lieferungen überhaupt Sinn habe. Keinesfalls enthalte er die Abrede, daß die Bezahlung aller früheren Lieferungen Voraussetzung für den Übergang des Eigentums an der mit dem Vorbehalt gelieferten Ware sei. Als klarer Ausdruck der allgemeinen Abrede aber, daß der Übergang des Eigentums an der mit dem Vorbehalt gelieferten Ware auch von der Bezahlung aller künftigen Lieferungen abhängen solle, könne die Klausel erst recht nicht gelten.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Eigentumsvorbehaltsklausel recht unklar gefaßt ist. Das Berufungsgericht legt diese aber so aus, daß der Eigentumsvorbehalt erlöschen sollte, wenn die R.-AG. sämtliche von der Klägerin gelieferten Waren bezahlt hätte. Es erläutert diese Auslegung unter Hinweis auf die Befundung eines Zeugen dahin, daß das Eigentum an den gelieferten Waren endgültig übergehen sollte, wenn die R.-AG. vor einer neuen Lieferung ihre Schuld für alle früheren Lieferungen ausgeglichen hätte; es verneint das Erlöschen des Vorbehalts für sämtliche Lieferungen nur deshalb, weil diese Bedingung niemals eingetreten sei. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht bei dieser Auslegung unter der „Ausgleichung“ der Schuld (Debet) die endgültige Erledigung aller schwebenden Verbindlichkeiten einschließlich solcher aus Wechselln verstanden hat; denn in der ausgelegten Abrede ist ausdrücklich hervorgehoben, daß „restlose Bezahlung der Ware“ bedeuten soll: Bar-einlösung gegebener Akzente und Kundenpapiere einschließlich etwa vorgenommener Verlängerungen. Es handelt sich bei dieser Auslegung, die lediglich die allgemeinen Lieferungsbedingungen einer Holzhandlungsfirma in G. zum Gegenstande hat, entgegen der Ansicht der Revision nicht um die Auslegung typischer Vertragsbestimmungen, d. h. von Vertragsnormen, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder

künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden (RGZ. Bd. 134 S. 82). Die Auslegung ist daher für das Revisionsgericht bindend, wenn sie nicht Denkfesetze oder anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt. Dies ist hier nicht der Fall. Die Auslegung muß sogar als die allein mögliche bezeichnet werden. Sie trägt in sachlicher Weise den Belangen beider Teile Rechnung. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, das Wagnis bei der umfangreichen Geschäftsverbindung mit der R.-AG. sei für die Klägerin als Verkäuferin von Rohstoffen und halbfertigen Erzeugnissen besonders groß gewesen, da sie bei einem auf die jeweilige Lieferung beschränkten Eigentumsvorbehalt stets mit dem durch eine Verarbeitung der Ware gemäß § 950 BGB. eintretenden Verlust ihres Eigentums habe rechnen müssen. Die Verarbeitung der Ware habe sich bei der R.-AG. naturgemäß nicht nach der Reihenfolge der Lieferungen richten können, da sie meist aus verschiedenartigen Hölzern bestanden hätten und ihre Inangriffnahme zum Zwecke der Herstellung von Fertigwaren zum Teil durch den Geschmack der Abnehmer bedingt gewesen sei. Es habe stets der Fall eintreten können, daß alte, schon bezahlte Warenposten bei der R.-AG. noch lagerten, während neue, noch nicht bezahlte Lieferungen verarbeitet wurden und damit aus dem Eigentum der Klägerin ausschieden. Der Gefahr, in diesen Fällen trotz oder gerade wegen des auf die einzelne Lieferung beschränkten Eigentumsvorbehalts ihrer Sicherungen verlustig zu gehen, habe die Klägerin durch den erweiterten Eigentumsvorbehalt begegnen können und begegnen dürfen. Eine unangemessene Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Käuferin (R.-AG.) sei durch die Vereinbarung des erweiterten Vorbehalts schon deshalb nicht eingetreten, weil die Käuferin — mangels entgegenstehender Vereinbarungen — stets in der Lage gewesen sei, das Eigentum an den gelieferten Hölzern auch ohne Bezahlung, eben durch ihre Verarbeitung, zu erwerben.

In rechtlicher Hinsicht könnte nur die Frage aufgeworfen werden, ob das von der Revision erhobene Bedenken gerechtfertigt ist, daß durch einen Eigentumsvorbehalt der hier in Frage kommenden Art die Feststellung des Eintritts oder Nichteintritts der den Vorbehalt tilgenden Bedingung unbillig erschwert und der Übergang des Eigentums auf unabsehbare Zeiträume gehindert werden könnte. Beides ist zu verneinen. Das Bedenken der Revision ist wesentlich darauf gestützt, daß das Berufungsgericht den Erwerb des Eigentums von

dem Erlöschen von Forderungen abhängig mache, die erst in der Zukunft entstehen würden. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß der erweiterte Eigentumsvorbehalt spätestens seit Anfang 1931, jedenfalls aber in der hier in Betracht kommenden Lieferzeit in zusammenhängender Reihenfolge bei jedem neuen Abschlusse der Klägerin mit der R.-W. mit dem gleichen Inhalte wiederholt wurde, so daß sich die Ansicht vertreten läßt, es handele sich bei den Forderungen, von deren Tilgung neben der Bezahlung der einzelnen Lieferung der Übergang des Eigentums an der Ware abhängig gemacht wurde, im Verhältnis zu der einzelnen Lieferung gar nicht um zukünftige Forderungen. Aber auch wenn davon auszugehen wäre, daß der Erwerb des Eigentums von dem Erlöschen zukünftiger Forderungen abhängig gemacht sei, erscheint das Bedenken der Revision unbegründet, weil nach der Auslegung des Berufungsgerichts der Übergang des Eigentums durch die Klausel nicht auf unabsehbare Zeiträume gehindert wird. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts soll der unwiderrufliche Eigentumsübergang eintreten, wenn vor einer neuen Lieferung alle Verbindlichkeiten aus den früheren Lieferungen abgedeckt worden sind. Die Käuferin hatte es hiernach jederzeit in der Hand, die Bedingung für den Eigentumsübergang herbeizuführen. Der Umstand, daß sie die Herbeiführung der Bedingung aus Geldmangel unterlassen hat, ändert nichts an der rechtlichen Möglichkeit einer jederzeitigen Vornahme der Tilgungshandlung. Schwierigkeiten der Abrechnung werden sich allerdings auch bei einer solchen Regelung ergeben können. Daß solche im vorliegenden Fall in besonderem Maße aufgetreten oder zu befürchten gewesen wären, ist nicht anzunehmen.

Die Bemängelung der Revision schließlich, daß die R.-W. den vom Berufungsgericht angenommenen Umfang des Eigentumsvorbehalts nicht hätte erkennen können, muß daran scheitern, daß der Berufungsrichter den von ihm gefundenen Sinn der Abrede als ihren gegenständlichen Erklärungswert ermittelt hat. Diesen muß die R.-W. so lange gegen sich gelten lassen, als sie ihre Erklärung, was nicht geschehen ist, nicht angefochten hat.

II. Zur Frage der Wirksamkeit der Sicherungsübereignung.

Die Revision führt hierzu aus, gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Vertreter der Beklagten bei der Übergabe der Hölzer an ihn nur aus grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis über

das an den Hölzern noch bestehende Eigentum der Klägerin geblieben sei, wäre nichts zu erinnern, wenn der Eigentumsvorbehalt klar und deutlich vereinbart worden wäre. Dies sei aber bestimmt nicht der Fall. Von einem Verschulden des Vertreters könne unter den obwaltenden Umständen keine Rede sein.

Der Angriff der Revision geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Vertreter der Beklagten beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes der von der Klägerin unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Hölzer die für erforderlich zu erachtenden Nachforschungen nach den Eigentumsverhältnissen an jenen verfaßt habe. Es führt hierzu aus, die Veräußerung von Waren unter Eigentumsvorbehalt sei heute derart üblich geworden und so weit verbreitet, daß jeder, der sich die Ware eines Kaufmanns zur Sicherheit übereignen lasse, mit einer Belastung der Ware durch einen Eigentumsvorbehalt rechnen müsse. Aus diesen Gründen obliege dem Sicherungsnehmer die Verpflichtung zu einer weitgehenden Nachprüfung der Eigentumsverhältnisse. An einer solchen Nachprüfung habe es die Beklagte, die ein Versehen ihres Vertreters als eigenes gelten lassen müsse, jedenfalls fehlen lassen. Sie hätte sich nicht auf die Versicherungen der Direktoren der R.-AG. verlassen dürfen, sondern bei der Klägerin anfragen müssen, dies um so mehr, als sie gewußt habe, daß sich die R.-AG. zur Zeit des Abschlusses des Sicherungsübereignungsvertrags in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befand. Diese Feststellungen genügen zur Annahme grober Fahrlässigkeit auch dann, wenn anzunehmen wäre, daß der Vertreter der Beklagten auch bei gehöriger Nachforschung infolge der unklaren Fassung des Vorbehalts keine Gewißheit über die Sach- und Rechtslage erlangt haben würde. Entscheidend ist die Unterlassung der erforderlichen Nachforschungen (RGZ. Bd. 143 S. 18 ff.). Im übrigen hätte der Vertreter der Beklagten, da er in seiner gewöhnlichen Stellung als Prokurist der R.-AG. die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Klägerin gekannt haben wird, seine Auftraggeberin (Beklagte) dahin unterrichten müssen, daß die Freiheit der für sie in Besitz genommenen Holz mengen von Eigentumsrechten der Klägerin mindestens fraglich sei.